

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 43/2024**

**Unternehmensfinanzierung  
Energie und Umwelt  
Wohnwirtschaft**

- 1. BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359):  
Merkblattanpassung**
  - 1.1 Zeitpunkt der Antragstellung**
  - 1.2 Antragstellung bei Mehrfamilienhäusern und Wohneigentümer-  
gesellschaften (WEG)**
  
- 2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der  
Wirtschaft (295):  
Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.08.2024**
  
- 3. KfW-Umweltprogramm (240, 241):  
Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“: Anpassung der  
Fachlichen Mindestanforderungen zum 15.08.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

## **1. BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359): Merkblattanpassung**

### **1.1 Zeitpunkt der Antragstellung**

Mit der Merkblattanpassung sind Anträge innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Datum der Zusage (KfW) beziehungsweise der Bewilligung (BAFA) über die Zuschussförderung zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich.

Somit kann vor der Antragstellung des Ergänzungskredits mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden. Diese Regelung betrifft auch bereits zugesagte Ergänzungskredite.

Die Regelungen zur Antragstellung der zugrundeliegenden Zuschussförderung sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

### **1.2 Antragstellung bei Mehrfamilienhäusern und Wohneigentümergeellschaften (WEG)**

Vorhaben von Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern an bestehenden Mehrfamilienhäusern sowie Vorhaben von Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümern am Gemeinschaftseigentum können nur über den BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Wohngebäude (359) finanziert werden.

Vorhaben am Sondereigentum einer Wohnungseigentümerin beziehungsweise eines Wohnungseigentümers können über den Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus - Wohngebäude (358) oder BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Wohngebäude (359) finanziert werden.

Das aktualisierte Merkblatt ist in der Version 08/2024 zeitnah auf unserer Internetseite abrufbar.

## **2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295): Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.08.2024**

Seit dem 15.02.2024 können im Programm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (295) wieder Anträge entgegengenommen und nach novellierter Förderrichtlinie zugesagt werden. Zum 01.08.2024 werden die Merk- und Informationsblätter erneut geringfügig angepasst. Mit diesen Anpassungen sollen insbesondere bestehende Programmbedingungen spezifiziert werden.

Es ergeben sich unter anderem folgende Klarstellungen bzw. Änderungen:

- Bestandsanlagen/-komponenten, die durch Neuanlagen / neue Komponenten ausgetauscht oder um eine Wärmedämmung, einen Wärmeübertrager und / oder einen Frequenzumrichter ergänzt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - seit mindestens 5 Jahren beim Antragsteller im Einsatz sein,
  - sich in dessen Eigentum befinden
  - und noch voll funktionsfähig sein.
  
- Zusätzlich zur bestehenden Regelung, dass auszutauschende Bestandsanlagen durch das Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen, gilt nun ergänzend: Der Verkauf bzw. ein Weiterbetrieb von auszutauschenden Bestandsanlagen durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält / erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig.
  
- Klarstellung zur Höhe des Dekarbonisierungsbonus:
  - 5 Prozentpunkte:
    - § bei Förderung der Investitionsgesamtkosten (mit reduzierter Förderquote)
  
  - 10 Prozentpunkte:
    - § bei Förderung der Investitionsmehrkosten
    - § bei der Förderung von „reinen Klimaschutzmaßnahmen“
    - § bei der Förderung von Maßnahmen über Artikel 41 und 46 AGVO (Investitionsgesamtkosten mit voller Förderquote)
  
- In einem Antrag dürfen nur Maßnahmen enthalten sein, die am gleichen Standort realisiert / umgesetzt werden.
  
- Weitere redaktionelle Anpassungen

Die Merk- und Informationsblätter werden wir Ihnen rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen.

**3. KfW-Umweltprogramm (240, 241):  
Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“: Anpassung der Fachlichen  
Mindestanforderungen zum 15.08.2024**

Im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" des KfW-Umweltprogramms sind die Maßnahmen von qualifizierten Fachplanern durchzuführen und gegenüber der KfW zu bestätigen. Die Anforderungen an die Qualifikation dieser Fachplaner sind in den Fachlichen Mindestanforderungen (600 000 5059) geregelt.

Um den Zugang für die antragstellenden Unternehmen für die Förderung zu erleichtern, wird künftig neben einem abgeschlossenen Studium der Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung / Landschaftsbau (oder gleichwertig) auch die Meisterprüfung als Landschaftsgärtner (GaLaBau), Landschaftsgärtner mit Weiterbildung und Abschluss als geprüfter Natur- und Landschaftspfleger oder eine vergleichbare Qualifikation entsprechend dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für einen Fachplaner akzeptiert.

Für die Planung, Begleitung und Abnahme von Baumpflanzungen und Maßnahmen zur Standortverbesserung von Bäumen können weiterhin auch FLL-zertifizierte Baumkontrolleure, Geprüfte Fachagrarwirte Baumpflege, Bachelor Professional Baumpflege und Bachelor in Arboristik beauftragt werden.

Die Fachlichen Mindestanforderungen werden zum 15.08.2024 geändert und stehen Ihnen zeitnah auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Sabrina Adam

i. V. Elke Lorson